

Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung des Studierendenwerks Hamburg

vom 6. Juli 2006
mit Änderung vom 29. Januar 2021

**Geschäftsordnung
für die Vertreterversammlung
des Studierendenwerks Hamburg
vom 6. Juli 2006
mit Änderung vom 29. Januar 2021**

**– beschlossen gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes über das Studierendenwerk Hamburg
(Studierendenwerkgesetz – StWG) vom 23. Juni 2005,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2020 –**

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, so wählt die Vertreterversammlung für die betreffende Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Sitzungsleiter/in.

§ 2 Einberufung von Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird von der/vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Stellvertreter/in, bei Verhinderung beider von der/vom Geschäftsführer/in einberufen.
- (2) Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder der Vertreterversammlung oder die/der Geschäftsführer/in gemäß § 10 Abs. 6 StWG dies unter Angabe der zu erörternden Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Sitzungen können gemäß § 5 Abs. 6 StWG auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen. Die Entscheidung über das Sitzungsformat trifft die/der Vorsitzende. Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten vor der Entscheidung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.¹
- (4) Die Einladung hat schriftlich und mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu erfolgen. Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn unaufschiebbare Angelegenheiten dies erfordern.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stellt die/der Vorsitzende durch Auszählen fest, dass die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig ist, so hat sie/er die Sitzung zu schließen und erneut einzuberufen. Sollte die erneut einberufene Sitzung wiederum nicht beschlussfähig sein, kann die/der Vorsitzende über abzustimmende Punkte inklusive Personalentscheidungen das schriftliche Verfahren durchführen lassen.

¹ Dieser Absatz tritt mit dem Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit nach dem Studierendenwerkgesetz vom 18. Dezember 2020 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird in Absprache zwischen der/dem Geschäftsführer/in und der/dem Vorsitzenden aufgestellt. Sie ist ebenso wie die dazu gehörenden Beratungsunterlagen mit der Einladung zur Sitzung zu versenden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Vertreterversammlung und der/dem Geschäftsführer/in gestellt werden. Sie sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens zwei Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 gestellt worden sind.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können darüber hinaus bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung in der Vertreterversammlung gestellt werden.
- (4) Die Vertreterversammlung stellt die endgültige Tagesordnung fest.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind grundsätzlich hochschulöffentlich. Ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Die Vertreterversammlung kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personen aus der Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht erteilt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Vertreterversammlung.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind auch solche Personen, die von der/vom Vorsitzenden aufgrund ihres besonderen Sachverständnisses als Gäste eingeladen worden sind. Sie haben zu demjenigen Tagesordnungspunkt, zu dem sie eingeladen worden sind, Rederecht.
- (3) Der Verlauf der Sitzung regelt sich nach folgendem Verfahren:
 1. Formalia, Berichte und Anfragen
 - 1.1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit durch die/den Vorsitzende/n
 - 1.2. Feststellung der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Beratungsunterlagen
 - 1.3. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung im Falle eines Widerspruchs gemäß § 9 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung
 2. Berichte und Anfragen
 3. Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung und Feststellung der endgültigen Tagesordnung
 4. Bearbeitung der Tagesordnung in der beschlossenen Reihenfolge

§ 6 Abstimmungen

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (2) Vor Eintritt in die Abstimmung gibt die/der Vorsitzende den Wortlaut aller vorliegenden Anträge bekannt. Liegen zu Anträgen Abänderungsanträge vor, so ist hierüber zunächst abzustimmen. Sodann ist über die vorliegenden Anträge abzustimmen.
- (3) Bei offener Abstimmung wird durch Aufheben einer Hand abgestimmt.

- (4) Auf Antrag kann die Vertreterversammlung namentliche Abstimmung beschließen. Bei der namentlichen Abstimmung verliest der/die Vorsitzende die Namen der Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge, die dann jeweils mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen. Abstimmungen im Rahmen einer Sitzung, die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, erfolgen stets als namentliche Abstimmung.²
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Vertreterversammlung muss geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung wird jedem Mitglied ein Stimmzettel ausgehändigt, auf dem mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen ist.
- Verlangt ein Mitglied der Vertreterversammlung eine geheime Abstimmung im Rahmen einer Sitzung, die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, so stimmen die teilnehmenden Mitglieder im Anschluss an die Befassung in der Sitzung per Briefwahl ab. Hierzu erhalten die Mitglieder Stimmzettel entsprechend der Anzahl ihrer Stimmen, auf denen mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen ist, sowie einen Briefumschlag ohne Adresse für jeden Stimmzettel. Die verschlossenen Briefumschläge ohne Adresse, die jeweils einen Stimmzettel enthalten, senden die Mitglieder in einem Briefumschlag mit Adresse an das Studierendenwerk, das alle verschlossenen Briefumschläge ohne Adresse in einer Wahlurne sammelt und unter Wahrung der Anonymität in einem gesonderten Vorgang öffentlich auszählt. Der Vorgang der Auszählung und das Ergebnis werden schriftlich dokumentiert und der Vorsitzenden vorgelegt.
- Stimmzettel müssen innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) nach der Sitzung beim Studierendenwerk eingegangen sein. Stimmzettel, die danach eingehen, werden nicht in dem Wahlgang berücksichtigt.
- Im Anschluss an die Auszählung werden die Mitglieder über das Abstimmungsergebnis informiert. Das Ergebnis wird im Rahmen der Niederschrift dokumentiert; die Unterlagen werden aufbewahrt. Auf die Briefwahl kann verzichtet werden, wenn eine geheime Wahl auch digital per entsprechendem Tool sichergestellt werden kann. Die Entscheidung trifft die/der Vorsitzende. Die Mitglieder können der Entscheidung widersprechen.³
- Stimmzettel mit Zusätzen oder solche, aus denen der Abstimmungswille nicht deutlich hervorgeht, sind ungültig.
- (6) Werden zu einem Abstimmungsvorgang sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung beantragt, so ist geheim abzustimmen.
- (7) Beschlüsse werden, sofern das Studierendenwerksgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der/dem Vorsitzenden oder bei Abwesenheit bei seiner/seinem Stellvertreter/in.
- (8) Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur so viele Kandidaten vorgeschlagen worden sind, wie Personen zu wählen sind, und wenn kein Widerspruch erfolgt.

² Dieser Satz tritt mit dem Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit nach dem Studierendenwerksgesetz vom 18. Dezember 2020 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

³ Die Regelungen für Telefon- und Videokonferenzen treten mit dem Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit nach dem Studierendenwerksgesetz vom 18. Dezember 2020 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

- (2) Der Wahlgang wird von der/vom Vorsitzenden durchgeführt. Er umfasst alle Handlungen von der Nennung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten bis zur Feststellung des Wahlergebnisses.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat gewählt, auf die/den die meisten Stimmen entfallen.
- (4) Die/der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest.
- (5) Ist eine geheime Abstimmung im Rahmen einer Sitzung notwendig, die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, so wird entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 2ff verfahren.⁴

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden. Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind u. a.: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung eines Sachantrages, auf Verschiebung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Rednerliste, auf Begrenzung der Redezeit.
- (2) Jeder Geschäftsordnungsantrag wird von der Antragstellerin/dem Antragsteller kurz begründet. Erhebt sich gegen den Antrag kein Widerspruch, so ist er angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer/eines Gegenrednerin/Gegenredners abzustimmen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung der Vertreterversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss den Wortlaut der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie soll den wesentlichen Gang der Sitzung zusammenfassen.
- (2) Sollte im Anschluss an eine Sitzung, die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, eine geheime Abstimmung oder Wahl per Briefwahl stattfinden, wird das Ergebnis ebenfalls in die Niederschrift aufgenommen.⁵
- (3) Die Niederschrift wird von einer/m Protokollführer/in angefertigt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/vom Protokollführer/in unterschrieben.
- (4) Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung übersandt. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim Vorsitzenden Widerspruch eingelegt wird. Im Falle eines Widerspruchs genehmigt die Vertreterversammlung auf ihrer folgenden Sitzung die Niederschrift zu dem Tagesordnungspunkt, zu dem der Widerspruch eingelegt worden ist.

⁴ Dieser Satz tritt mit dem Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit nach dem Studierendenwerkgesetz vom 18. Dezember 2020 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

⁵ Dieser Absatz tritt mit dem Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit nach dem Studierendenwerkgesetz vom 18. Dezember 2020 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.